

Spenden: Gutes tun und Steuern sparen

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Im letzten Jahr haben die Deutschen 5,3 Mrd. EUR gespendet. Da die begünstigten Organisationen und Kirchen zum Teil staatliche Aufgaben übernehmen, unterstützt der Staat die Spender in Form eines Sonderausgabenabzugs. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber diese Ausgaben zum Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte zulässt. Wer die wichtigsten Regeln zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen kennt, kann seine Steuerlast via Sonderausgabenabzug merklich senken.

Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den steuerbegünstigten Zwecken zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Ebenso definiert die Abgabenordnung den Kreis der Empfänger (§ 52 ff. AO – Internet: www.gesetze-im-internet.de/ao_1977).

Achtung: Politische Betätigung gilt nicht als gemeinnützig!

Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck. So wurde beispielsweise dem Attac-Trägerverein und auch der Organisation Campact in diesem Jahr die Gemeinnützigkeit aberkannt.

Höchstbeträge bei Spenden

Spenden (und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung bestimmter Zwecke sind insgesamt in einer Höhe von

- bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 % des Gesamtumsatzes und der Löhne/Gehälter als Sonderausgaben abziehbar. Wer in einem Jahr noch mehr gespendet hat, geht aber steuerlich nicht

leer aus: Zuwendungen, die diese Höchstbeträge überschreiten, dürfen zeitlich unbegrenzt „vorgetragen“ werden, d. h., der die Höchstbeträge übersteigende Teil kann in den Steuererklärungen der nächsten Jahregeltend gemacht werden („Spendenvortrag“).

Steuerzuschuss für Parteispenden

Unterstützen Sie politische Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen, beteiligt sich der Fiskus an Ihren Ausgaben (Mitgliedsbeiträge und Spenden) direkt mit 50 %, höchstens jeweils 825 EUR (bei zusammen veranlagten Paaren 1.650 EUR) pro Jahr. Das bedeutet: Spenden Sie 1.000 EUR an eine Partei, erhalten Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung 500 EUR in Form einer direkten Steuerermäßigung vom Fiskus zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (nicht an Wählervereinigungen), die durch diese Steuerermäßigung noch nicht verbraucht sind, können bis maximal 1.650 EUR (bei zusammen veranlagten Paaren bis 3.300 EUR) als Sonderausgaben abgezogen werden.

Wie weist man Spenden nach?

Der Spendenempfänger (gemeinnützige Körperschaften wie Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) muss Ihnen eine Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) nach amtlichem Muster ausstellen. Diese müssen Sie zwar nicht beim Finanzamt einreichen, Sie sollten sie aber aufbewahren, weil das Finanzamt Sie um deren Vorlage bitten darf. Aus Vereinfachungsgründen genügt allerdings der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis bei

- Spenden, die 200 EUR nicht übersteigen, wenn der Empfänger die „üblichen“ Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt,

- Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf ein gesondert eingerichtetes Spendenkonto.

Tipp: Auch Sachspenden (z. B. Kleidung oder Spielzeug) werden anerkannt, wenn entsprechende Nachweise vorliegen. Allerdings zweifelt das Finanzamt etwa bei gebrauchter Kleidung oft an deren Marktwert. Daher sollten Sie sicherheitshalber anhand von Auflistungen den Neupreis, die bisherige Nutzungsdauer und den tatsächlichen Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Spende dokumentieren.

Freizeitgestaltung ist Privatvergnügen

Mitgliedsbeiträge an Sportvereine sind nicht abziehbar. Das Gleiche gilt für Beiträge an Körperschaften, welche kulturelle Betätigungen fördern, in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege bzw. -kunde unterstützen. Ebenso lassen sich Mitgliedsbeiträge an Gesangs-, Tierzucht-, Pflanzenzucht-, Kleingarten- und Fastnachtsvereine etc. nicht abziehen. Dagegen können Spenden an solche Vereine durchaus begünstigt sein.

Tipp: Viele Steuerzahler arbeiten ehrenamtlich für Vereine (z. B. als Übungsleiter) und versuchen, ihren Aufwand als Spende geltend zu machen („Aufwands- oder Rückspende“). Das kann funktionieren, wenn dem Finanzamt eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Spender tatsächlich Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen hat und auf diesen förmlich verzichtet. Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen erkennt das Finanzamt in der Regel nicht an.

Exkurs: Besonderheiten bei der GmbH

Die oben beschriebenen Regeln zum Abzug „klassischer“ Spenden gelten auch für Körperschaften: Eine GmbH kann

- 20 % des Einkommens oder
- 4 % der Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abziehen. Wer seine Praxis oder ein MVZ in der Rechtsform der GmbH betreibt, muss allerdings darauf achten, dass der Empfänger der Spenden keine

der GmbH „nahestehende Person“ ist. Beispiele für sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen gibt es viele: ein überhöhtes Gehalt, unüblich hohe Mieten oder zu niedrige Zinssätze bei Darlehen.

Beispiel 1: Zahnarzt Dr. Jeck ist Gesellschafter einer MVZ-GmbH und Präsident einer Karnevalsgesellschaft. Die MVZ-GmbH spendet hohe Beträge ausschließlich an die Karnevalsgesellschaft. Ein Spendenabzug ist in diesem Fall nicht möglich, denn der Spendenaufwand stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Beispiel 2: Auch Zahnärztin Dr. Kunst betreibt ein MVZ in Form einer GmbH. Gesellschafter der GmbH sind sie selbst und ihr Ehemann. Zusammen gründen die beiden außerdem eine Stiftung, deren Satzungszweck die Förderung von Kunst und Kultur ist. Die GmbH spendet wertvolle Kunstwerke in die von den beiden GmbH-Gesellschaftern gegründete Stiftung. Die Sachspenden können zu einer verdeckten Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft an eine dem Anteilseigner nahestehende Person führen (Hinweis: Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage steht noch aus.).

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de

Sabine Jäger

Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73, 09111 Chemnitz